



TOP: 6

Der Kreisausschuss

Büro der Landrätin

Lfd.Nr. 45/2016 KT

Beschlussvorlage Kreistag

Bildung der Regionalversammlung Mittelhessen; Wahl der durch den Landkreis Marburg-Biedenkopf in die Regionalversammlung zu entsendenden Mitglieder und Stellvertreter/-innen

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt gem. § 15 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) in der Fassung vom 20.12.2012 (GVBl I. 27/2012, S. 590), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14.07.2016 (GVBl. S. 121),

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

als Mitglieder und

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____

als persönliche Stellvertreter/-innen für die Regionalversammlung Mittelhessen für die Dauer der Wahlzeit des am 06.03.2016 gewählten Kreistages.

Begründung:

Das Land Hessen besteht gem. § 13 Abs. 1 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) aus den Planungsregionen Nordhessen, Mittelhessen und Südhessen. Die Planungsregion Mittelhessen umfasst gem. § 13 Abs. 2 S. 2 HLPG den Regierungsbezirk Gießen.

Nach § 14 Abs. 1 HLPG werden in den Planungsregionen Regionalversammlungen gebildet, in denen die Landkreise, die kreisfreien Städte und die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vertreten sind.

Nach § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Regionalversammlung Mittelhessen entsenden Landkreise mit 200.000 bis 500.000 Einwohner/-innen sieben Mitglieder und kreisangehörige Städte mit mehr als 50.000 Einwohner/-innen ein Mitglied in die Regionalversammlung. Da das Mitglied der kreisangehörigen Städte auf die Zahl der Mitglieder des betreffenden Landkreises angerechnet wird, entsendet der Landkreis Marburg-Biedenkopf sechs und die Stadt Marburg ein Mitglied.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern nach den Grundsätzen des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) gewählt (§ 15 Abs. 1 HLPG).

Mit Verfügung vom 13.06.2016 hat das Regierungspräsidium Gießen darauf hingewiesen, dass für jedes Mitglied auch ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu bestimmen ist und die Wahl der Mitglieder bzw. der Stellvertreter/-innen in getrennten Wahlgängen zu erfolgen hat.

Es ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Dies schließt die Möglichkeit von einheitlichen Wahlvorschlägen ein. Es wird empfohlen, bei den Wahlen eine ausreichende Zahl von Nachrückern/Nachrückerinnen vorzusehen, da keine Nachwahl beim Ausscheiden eines Mitglieds und einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters möglich ist. Außerdem wird bei den Wahlvorschlägen darum gebeten, auch Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vorgeschlagenen anzugeben, sofern diese dem Fachdienst Büro des Kreistages/Kreisausschusses noch nicht bekannt sein sollten. Für die Wählbarkeit der Mitglieder gilt § 32 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Nicht wählbar sind Bedienstete der Landesplanungsbehörden, die Aufgaben der Raumordnung wahrnehmen (§ 15 Abs. 1 HPLG).

Bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung soll gem. § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) auf eine gleichmäßige Vertretung von Frauen und Männern geachtet werden. Die konstituierende Sitzung der Regionalversammlung ist für den Monat November 2016 vorgesehen.

In der vergangenen Wahlperiode gehörten der Regionalversammlung Robert Fischbach, Werner Waßmuth, Werner Hesse, Klaus Weber, Dr. Karsten McGovern und Bernd Schmidt als Mitglieder und Manfred Vollmer, Manfred Hoim, Inge Dörr, Monika Weigel, Tomas Schneider und Jürgen Reitz und als Stellvertreter/-innen an.

The image shows a handwritten signature in black ink. The signature is written in a cursive style and appears to read 'Kirsten Fründt'. The first part of the signature is 'Kirsten' and the second part is 'Fründt'.

Kirsten Fründt
Landrätin